

6. Welchen Inhalt muß eine von der zuständigen Behörde erforderte Auskunft haben, um den Tatbestand des § 5 BNB. über Vorratserhebungen zu erfüllen?

BNB. über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 §§ 1, 3, 5, 6 (RGBl. 1915 S. 54).

Nachtragsverordnungen vom 3. September und 21. Oktober 1915
(RGBl. 1915 S. 549 und S. 684).

IV. Straffenat. Urt. v. 8. Juni 1917 g. B. IV 159/17.

I. Landgericht Insterburg.

Gründe:

„Der Angeklagte ist auf Grund von § 5 WRWD. über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 zu Strafe verurteilt, weil er als Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs in F. bei einer vom Landrat angeordneten Erhebung der Hafervorräte wissentlich unvollständige Angaben über die Menge des von ihm im Jahre 1915 geernteten Hafers und wissentlich unrichtige Angaben über die Zahl seiner Zuchtbullen gemacht hat. Seine Beschwerde, daß eine Verpflichtung zur Angabe des Ernteertrags und der Bullenzahl im Gesetze nicht begründet sei, falsche Angaben hierüber also auch nicht nach § 5 WRWD. bestraft werden könnten, ist begründet.

Nach der WRWD. vom 2. Februar und ihren Ergänzungen vom 3. September und 21. Oktober 1915 ist während der Dauer des gegenwärtigen Krieges den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an den in § 1 aufgeführten Gegenständen zu geben. Was bei einer solchen Vorratserhebung von den Auskunftspflichtigen anzugeben ist, bestimmt § 3 dahin: „Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem zur Auskunft Verpflichteten gehören oder die sich in seinem Gewahrsam befinden;
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat;
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

Der zur Auskunft Verpflichtete hat auch darüber Auskunft zu geben:

1. wer die Vorräte aufbewahrt, die ihm gehören;
 2. wem die fremden Vorräte gehören, die er aufbewahrt;
 3. wann die Vorräte abgegeben werden können;
 4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) vereinbart sind;
 5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind;
 6. zu welchen Preisen die Gegenstände hergestellt oder angeschafft sind.
- Jede weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft“.

Nach § 6 BRRD. haben die Landeszentralbehörden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Inwieweit sie darin neben den aus § 3 unmittelbar sich ergebenden Fragen — trotz Abs. 3 dieses Paragraphen — noch Hilfsfragen vorschreiben können, namentlich solche, die eine Kontrolle der von dem Auskunftspflichtigen zu erteilenden Auskünfte ermöglichen, bedarf hier nicht der Entscheidung. Denn die BRRD. enthält keine Strafan drohung auf Zuwiderhandlungen gegen die nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen, sondern bedroht in § 5 nur denjenigen mit Strafe, der vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunft, zu der er „auf Grund dieser Verordnung“ verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Nicht jede bei einer Vorratserhebung gemachte falsche Angabe ist also strafbar, sondern nur die unrichtige oder unvollständige Angabe der von der Erhebung betroffenen Vorräte unter Verletzung der durch § 3 geregelten Auskunftspflicht.

Nach § 3 kann aber, wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt, nicht Angabe der geernteten Mengen an Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs, sondern nur Angabe der davon am Stichtage vorhandenen Mengen verlangt werden. Denn nur diese fallen unter den Begriff der „Vorräte“. Wenn daher der Angeklagte dem Gemeindevorstand auf Befragen den Ertrag seiner Ernte an Hafer im Jahre 1915 zu niedrig angegeben hat, so ist damit der Tatbestand des § 5 nicht erfüllt. Anders wäre es, wenn die Angabe von 300 Zentnern als Angabe des aus der Ernte des Jahres 1915 damals noch vorhandenen Vorrats zu verstehen war und wenn der Angeklagte damals noch mehr als 300 Zentner besaß. Das ergibt sich aber aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht.

Was sodann die Auskunft über die Anzahl der Zuchtbulen anbelangt, so war folgendes zu erwägen: Gegenstand der vom Landrat angeordneten Vorratserhebung waren die im Gutsbezirk X. vorhandenen Vorräte an Hafer. Wenn gleichzeitig auch Auskunft über die Zahl der Zuchtbulen verlangt wurde, so geschah dies, soviel der Urteilsbegründung zu entnehmen ist, lediglich, um zu ermitteln, wieviel von den vorhandenen Hafervorräten bei einer Enteignung den Haltern von Zuchtbulen gemäß § 6 Abs. 2a BRRD. über die Regelung

des Verkehrs mit Hafer vom ^{23. Juni 1916 (RGBl. S. 993)}
^{17. Januar 1916 (RGBl. S. 41)} zur Verfütterung zu belassen und welche Mengen alsdann noch zur Regelung des sonstigen Haferbedarfs im Kommunalverband und zur Ablieferung an die Reichszentralstelle verfügbar waren. Bei der Frage nach der Zahl der Bullen handelte es sich also nicht um eine weitere, selbständige Vorratserhebung, die der Landrat angeordnet hätte, um etwa die für die Ernährung der Zivilbevölkerung oder des Heeres oder zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln (z. B. Leder) verfügbaren Bullen zu ermitteln, sondern nur um eine mit der Erhebung der Hafervorräte zusammenhängende, deren Durchführung bezielende Maßnahme. Zu prüfen war deshalb, ob diese Maßnahme eine Auskunftsspflicht des Angeklagten nach § 3 BMB. begründete. Das muß jedoch verneint werden; denn Gegenstand der vom Landrat angeordneten Vorratserhebung waren, wie dargelegt wurde, nur die Hafervorräte und im Rahmen dieser Vorratserhebung konnte nach § 3 BMB. eine Angabe der mit den Vorräten zu ernährenden Tiere nicht verlangt werden."